

EINSCHREIBEN
An die Firma
Kreisgericht Wil
Bahnhofstrasse 12
9230 Flawil

Alex W. Brunner
Architekt HTL
Bahnhofstrasse 210
CH-8620 Wetzikon
Telefon 044 930 62 33

Datum: 31. März 2022

Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz
OV.2022.4-WI2ZK-BER - Klageantwort

Grüezi

Nachstehend folgt die Antwort auf die Klage.

Das Rechtsbegehren wird nicht wie «üblich» am Anfang gestellt, weil es von verschiedenen Parametern abhängig ist. Deshalb muss zuerst die gesamte Klageantwort gelesen und verstanden werden, ansonsten es für die Funktionäre des Kreisgerichtes Konsequenzen zeitigt.

Die Klageantwort wird im Doppel eingereicht.

Grundlagen

Wenn wir den Zwist, der in unserer Gesellschaft immer grössere Ausmasse annimmt und sie immer mehr spaltet, verstehen und beenden wollen, müssen wir uns zuerst mit dem Grundlegenden befassen. Dabei kommen wir nicht umhin, zu lernen, wie der Verlauf der tatsächlichen Geschichte erfolgte, den wir in der Schule nicht lernen (dürfen). Erst dann begreifen wir, wie es zur heutigen Eskalation kommen konnte.

1. Die tatsächliche Geschichte

Man muss darauf verzichten, die Ereignisse für sich und voneinander getrennt zu betrachten. Nur ihre Gesamtheit kann uns den Gang der Geschichte einleuchtend erklären. Je mehr Überblick wir gewinnen, desto eher vermögen wir ihre Triebkräfte zu verstehen.

Lew Nikolajewitsch Graf Tolstoy (1828-1910), russischer Schriftsteller

Wenn wir einen Zwist klären wollen, müssen wir zuerst die Ursache und deren geschichtliche Entwicklung recherchieren. In einem Streit zwischen zwei einzelnen Kontrahenten, ist das einfach, wenn man bloss eine Momentaufnahme macht. Tatsächlich ist das Leben nicht eine Foto, sondern als ein Film zu betrachten. Genauso verhält es sich bei einem Zwist, erst recht, wenn dieser Zwist nicht nur seit Generationen anhält, sondern sehr viel weiter zurück reicht. Wenn man nun die Geschichte mit einbezieht, ist das schwierig, weil wir in der Schule nur Ideologien lernen und die tatsächliche Geschichte nicht einmal ansatzweise kennen.

Um den Zwist, der sich aus den permanenten gesellschaftlichen Entwicklungen bzw. Veränderungen – man kann auch sagen, der permanenten Revolution¹, um die Worte von Trotzki zu verwenden – entsteht, zu klären, müssen wir zuerst die Geschichte in seiner gesamten Breite und Tiefe über die letzten Jahrtausende zusammenhängend verstehen, um die Ursachen dieser Veränderungen zu identifizieren. Diese Untersuchung können wir nur objektiv – also ideologiefrei – durchführen, wenn wir wissen, wie die Natur tatsächlich funktioniert. Wie die Natur tatsächlich funktioniert, ist in unserer Gesellschaft, die sich rühmt, dass die Menschheit noch nie so einen hohen Forschungsstand erreicht habe, praktisch inexistent. An dieses Wissen kommt man höchst selten und nur zufällig. Aber es ist von entscheidender Bedeutung, dieses Wissen zu kennen, ansonsten ist es nicht möglich, den roten Faden durch die Geschichte nicht nur aufzudecken, sondern auch zu verstehen.

In diesem Sinne ist die Beilage 1 *Unsere Geschichte, die wir nicht kennen (dürfen), Kurzfassung*² ein integrierender Bestandteil dieser Beschwerde. Ohne die Kenntnis dieser Zusammenhänge, die nur eine kurze Zusammenfassung bilden, ist es unmöglich, den nachfolgenden Überlegungen zu folgen und die Ursachen des generellen Zwists zu erkennen.

2. Die stillen politischen Veränderungen in der Schweiz

Ein durchschnittlicher Mensch nimmt sich in unserer hektischen Geschäftswelt nicht die Mühe, die Geschichte der letzten Jahrtausende selbständig zu recherchieren. Dazu bedarf es eines ausserordentlichen Anlasses. Dieser ausserordentliche Anlass war, weil der Beklagte von einer institutionellen Behördenkriminalität betroffen war, die er im Rahmen seiner Recherche aufdeckte, dass in den 1950er Jahren die Oberaufsicht durch die Parlamente über die Staatsverwaltung, insbesondere über die Justiz, aufgehoben wurde. Die Folge war, dass die Gerichte begannen, willkürlich zu urteilen.

Das ist keine blosser Behauptung, denn dies kann aufgrund von offiziellen Protokollen der Justizkommissionen und den Amtsberichten der Gerichte belegt werden. Insbesondere kann dem Bundesgericht aufgrund seiner eigenen Amtsberichte statistisch einwandfrei nachgewiesen werden, dass es nach der Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht durch National- und Ständerat begann, willkürlich zu urteilen. Aufgrund seiner eigenen Amtsberichte kann es zudem der Lüge überführt werden, die es benutzte, ihre Oberaufsicht in Sachen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) abzulehnen, die es einmal nachweislich aktiv forderte. Im Verlaufe eines Jahrhunderts kann ebenfalls die Veränderung des informativen Gehalts der Amtsberichte festgestellt werden, der für Führungszwecke entscheidend ist. Dieser Gehalt ist seit den 1950er Jahren nicht nur gleich null, sondern zudem tatsachenwidrig.

Aufgrund der breiten und tiefgreifenden Analyse kann festgestellt werden, dass die ersten Massnahmen zur Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht im Bund bereits in den 1910er Jahren begann, indem die Kontrollen bei den Betreibungs- und Konkursämtern vor Ort ab dem Jahre 1916 nur noch teilweise durchgeführt wurden und ab dem Jahre 1934 gar nicht mehr. 1905 war es das Bundesgericht, das diese Forderung um Kontrolle beim National- und Ständerat beantragte. Ab den 1920er Jahren wurden die Plenarprotokolle der Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) unter Verschluss gehalten und genau hier gab es in der statistischen Auswertung bei den Gutheissungen im SchKG-Bereich den ersten, wenn auch kleinen registrierbaren Knick nach unten.

Die Analyse von weiteren Amtsberichten von anderen Kantonen³ bestätigt das im Jahre 2005 erhaltene Bild, das von allen Politikern und Gerichten ausnahmslos ignoriert wird.

In diesem Sinne ist die Beilage 2 *Manifest «Unser manipuliertes Rechtssystem»*⁴, Kapitel 4 bis 7 mit den dazugehörigen Grafiken im Anhang ein weiterer integrierender Bestandteil dieser Beschwerde.

¹ Trotzki Leo, *Die permanente Revolution*, 1929.
<https://www.marxists.org/deutsch/archiv/trotzki/1929/permrev/index.htm>

² www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Unsere Geschichte, die wir nicht kennen (dürfen) à Kurzfassung

³ www.brunner-architekt.ch à Politik à Recht à Analysen d. Amtsberichte

⁴ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Manifest «Unser manipuliertes Rechtssystem»

3. Wie Herrschaft ausgeübt wird

Um die vorher genannten stillen politischen Veränderungen in seiner ganzen Tragweite zu verstehen, muss man die Mechanismen der Herrschaft kennen. Als erstes geht es darum, mittels der Führungstätigkeiten den politischen Gesetzgebungsprozess zu analysieren. Diese Führungstätigkeiten lernt beispielsweise jeder Offizier in der Schweizer Armee. Es sind Tätigkeiten, die überall anwendbar sind; auch in Wirtschaft und Politik.

Aus diesen Führungstätigkeiten geht schlüssig hervor, dass ohne Anwendung deren Hauptelemente, der Anordnung, der Kontrolle und der Sanktionen, keine Herrschaft ausgeübt werden kann. Fehlt nur eine dieser Hauptführungstätigkeiten, so gibt es keine Herrschaft mehr. Da das Parlament als Vertreter des Volks die Tätigkeit der Kontrolle über die Staatsverwaltung willentlich aufgegeben hat, hat es damit nicht nur die eigene Herrschaft, sondern auch die Herrschaft des Volks aufgegeben. Weil das griechische Wort Demokratie allgemein mit Volksherrschaft übersetzt wird, haben wir deshalb auch keine Demokratie mehr. Trotzdem wird überall behauptet, dass wir in einer Demokratie leben. Das ist eine typisch babylonische Sprachverdrehung, wie sie seit Jahrtausenden praktiziert wird.

Betrachtet man alle Führungstätigkeiten, so stellt man fest, dass das Parlament als oberste Instanz der drei sozialen Mächte (Legislative, Exekutive und Judikative) seine Führung gar nicht wahrnimmt. Das Parlament lässt sich somit vorschreiben, was es zu tun hat.

Das Parlament als angeblicher Vertreter des Volks hat sich mit dieser Tat als deren Feind zu erkennen gegeben. Weil bei diesem Vorgehen auch die Regierungen und die Gerichte mitmachen, wurde offenbar, dass auch diese beiden sozialen Mächte Feinde des Volks sind. Ob die einzelnen Mitglieder aus Vorsatz oder aus Unkenntnis/Unfähigkeit handelten/handeln, sei dahingestellt. Jedenfalls bestand und besteht der politische Wille, diese Praxis bis auf den heutigen Tag so umzusetzen. Damit stellt sich die Frage, wer nun der eigentliche Herrscher ist.

Diese Frage können wir nur beantworten, wenn wir die weiteren Mechanismen der Herrschaft verstehen.

Einer davon sind die sechs Mittel der Steuerung. Das stärkste Steuerungsmittel (1) ist das unsichtbarste. Es wirkt am langsamsten und berührt die tiefgründigsten Bereiche des Lebens – es ist nur schwer fassbar und deshalb äusserst mächtig. Es ist in der Lage, fundamentale Irrtümer aufzulösen, indem es die natürliche Wahrheit sichtbar macht, Ängste beseitigt, die sonst die Menschen blockieren, sodass sie nun allen Unbill zum Trotz unerschütterlich wie ein Fels in der Brandung stehen. Es ist die Philosophie, *recte philosophía*. Und wenn man die *philosophía* regelmässig praktiziert, wird man nebenbei noch gesünder. Das können die babylonisch-materialistisch Indoktrinierten nicht verstehen.

Das zweitstärkste Mittel ist die Geschichte (2), die wir aus genau diesem Grund in der Schule nicht lernen dürfen.

Das drittstärkste Mittel sind die Ideologien (3). Weil wir das stärkste Steuerungsmittel nicht mehr kennen und daher die natürliche Wahrheit – die Weisheit – nicht mehr erfahren, müssen die Menschen mit Ideologien abgespeist werden. Damit kann man sie beliebig manipulieren. In der Physik ist das ein heiss diskutiertes Thema, weil eine alle Disziplinen übergreifende Lehre fehlt. In der Natur funktioniert alles naht- und übergangslos; in der Theorie der Physik jedoch nicht. Dieses Beispiel ist nur stellvertretend für alle anderen Bereiche.

Das viertstärkste, aber das drittschnellste Mittel ist die Ökonomie (4). Mit Geld kann man heute alles kaufen, sogar die Moral, weil alles eine Frage des Preises geworden ist. Um dieses Mittel nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial zu verstehen, muss man zuerst im Minimum die drei gesellschaftszerstörenden Hauptproblematiken des Geldes (Zins, Geld als Schuld und die Geldschöpfung) begreifen. Unser heutiges Geldsystem führt automatisch dazu, dass das Vermögen von den Armen zu den Reichen verschoben wird.

Das zweitschwächste, aber das zweitschnellste Mittel ist die Gesundheit (5). Weil wir keine Kenntnis mehr von der Philosophie, *recte philosophía*, haben und damit nicht mehr erfahren können, werden wir mit Ideologien abgespiesen. Die medizinische Schulwissenschaft weiss daher gar nicht, wie der menschliche Körper funktioniert, weil deren Ausbildung ein mechanisches Bild, bzw. mehrere Ideologien, vermittelt. Wenn man die Philosophie, *recte philosophía*, im Grundsatz versteht, so weiss man,

dass Materie eigentlich gar nicht existiert. Materie besteht nur aus Geist und dieser Geist ist das treibende Element. Das bestätigt sogar die heutige Quantenphysik. Daher sind praktisch alle schulmedizinischen Massnahmen darauf ausgerichtet, den Menschen zu schaden. Das wird vor allem in der gegenwärtigen Pandemie offensichtlich, sofern man noch etwas mit der Natur verbunden ist und nicht an das behördliche Narrativ, den Lügen bzw. den Ideologien, glaubt, welches von den Medien munter verbreitet wird.

Das schwächste aber zugleich das schnellste Mittel ist die physische Gewalt (6). Sie wird durch staatliche Agenten, Polizei, Terrorgruppen, Armeen, Revolutionen und weiterer exzessiver Gewaltanwendung, kombiniert sowie mit falscher Berichterstattung, Falschbegründungen, ideologisch gesteuerter Opposition etc. umgesetzt.

Nun muss man sich fragen, wer im Nationalstaat die verschiedenen Ideologien fabriziert. Bei genauerer Betrachtung sind es weder die Legislative, noch die Exekutive und schon gar nicht die Judikative. Demzufolge muss es eine übergeordnete Macht geben: Die ideologische Macht. Schlussendlich muss jemand anordnen, wann wo welche Ideologie mit welcher Intensität und welchem Ziel umzusetzen ist. Der eigentliche Herrscher ist nämlich jener, der dies anordnen kann. Dieser ist die fünfte und oberste soziale Macht.

Wer den Mechanismus der Herrschaft versteht, begreift, dass die Regierungen nur Ideologien in Gesetze verpacken, die die Parlamente theatralisch abnicken und die Gerichte haben nur den Auftrag, diese Ideologien zu schützen.

In diesem Sinne ist die Beilage 3, Aufsatz *Herrschaft*⁵ ein integrierender Bestandteil dieser Beschwerde.

4. Ideologie Mensch/Person

Ziel dieses Herrschers war und ist es, die gesamte Menschheit in blinder und absoluter Unterwerfung an eine Hierarchie zu binden, die vollständig von den Herrschern Babylons abhängig ist.

Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es eine weitere Ideologie, um den Menschen vorzuschreiben, was sie zu Tun und Lassen haben, damit sie die in Gesetze gegossenen Ideologien umsetzen.

Zu diesem Zweck werden die Menschen zu Personen (Strohmann) gemacht. Dieser Betrug nimmt mit der Geburtsanzeige seinen Lauf, indem das Zivilstandsamt im Auftrag des Staates daraus den Geburtschein erstellt. Er ist nichts anderes als ein Strohmann, aus der die Person des geborenen Menschen fabriziert wird. Diese Verwaltungshandlung ist ein Akt ohne gesetzliche Rechtsgrundlage. Den Menschen macht man nun glauben, sie seien dieses Konstrukt Person, der Strohmann, womit sie sich damit identifizieren. Die semantische Umdeutung von Wortbegriffen trägt das übrige bei. Weiteres dazu in den *Grundlageninformationen SIPS*⁶, Beilage 4 und im Teilaufsatz *Ideologie Person*, Beilage 5.

Der Mensch ist von Geburt an frei. Mit der Ideologie Person wird nun diesen Menschen erklärt, sie seien diese Person und damit wird ihnen per Gesetz vorgeschrieben, was die Personen zu tun und lassen haben. Nach Gesetz können nur Personen bestraft werden, müssen nur Personen Steuern bezahlen und müssen nur Personen die Corona-Massnahmen umsetzen, nicht jedoch Menschen.

Nach Art. 36 Bundesverfassung (BV, SR 100) müssten Einschränkungen der Grundrechte gesetzlich geregelt werden. Doch das war nie Absicht, denn damit würde der Kerngehalt dieser Ideologie angegriffen. Mit einer gesetzlichen Definition zur Einschränkung der elementarsten Grundrechte würden Diskussionen provoziert, das die Herrschaft von Babylon über die Menschen in Frage stellen würde. Aus diesem Grund wurde und wird diese Ideologie bewusst totgeschwiegen.

Selbst das Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) spricht sich im Personenrecht nicht explizit darüber aus. Art. 11 Rechtsfähigkeit, Abs. 2: *Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten.* Und Art. 16 Urteilsfähigkeit: *Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, ...*

⁵ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Herrschaft

⁶ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Grundlageninformationen SIPS

Eine Person kann gar nicht urteilsfähig sein, weil sie ein juristisches Konstrukt und nicht beseelt ist. In geschichtlicher Hinsicht wurde das Wort «Person» im 13. Jahrhundert aus dem lateinischen persona entlehnt, das für die Maske des Schauspielers; des Strohmannes, steht. Diese Definition bzw. Ideologie «Person» wurde gezielt eingeführt, um die Menschen «rechtlich» zuerst zu unfreien Menschen, Personen (Strohmannern) und danach zu Sklaven = Sachen, einer Handelsware zu machen. Der Begriff «Person» als Synonym des Menschen wurde erst im Rahmen der Sprachverdrehung über die Jahrhunderte gleichgesetzt. Dahinter steckt wiederum Herrschaftswissen. Siehe dazu Beilage 3, Herrschaft.

Und wenn nun der Staat diesen (fiktiven) Personen, die er ohne Gesetzesgrundlage fabriziert hat, Forderungen in Form von Steuern, Abgaben, Bussen etc. stellt, so ist das ein Insichgeschäft und damit ein weiterer Betrug. Und diesem Mittel bedienen sich die Behörden und Ämter tagtäglich, womit sie einmal mehr bestätigen, für wen sie arbeiten.

Die Menschenrechte

Betrachten wir die für die Schweiz erstmals gültige Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101), welche am 28. November 1974 vom Bilderberger und Mitglied des Club of Rome, Bundesrat Kurt Furgler, ratifiziert und in Kraft gesetzt wurde.

In der Präambel wird erwähnt, dass diese Erklärung folgendes bezweckt,

- die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der in ihr aufgeführten Rechte zu gewährleisten
- die Mitglieder des Europarates enger zu verbinden,
- die Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- sie soll die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden und
- sie soll durch eine demokratische politische Ordnung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Achtung gesichert werden.

Das sind hehre Worte. Doch wenn man allein schon die tatsächliche Bedeutung des Wortes Demokratie/demokratisch verstanden hat, erkennt man diese Erklärung als blosser Heuchelei, als ein weiteres Mittel, die Menschen für dumm zu verkaufen. Alle diese Forderungen bilden Teilziele, damit Babylon das Jahrtausende alte Endziel erreichen kann.

Weiter heisst es in Art. 1 *Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte: Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.* In der Menschenrechtskonvention (EMKR) ist deshalb nicht von Menschen die Rede, sondern von Personen. Der Titel Menschenrechtskonvention dient daher nur als Täuschung, denn es ist Absicht, die Menschen unter der babylonischen Hoheitsgewalt zu halten, damit das babylonische Ziel erreicht werden kann.

Aus diesem Grund werden nur rund zwei Prozent der Beschwerden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gutgeheissen und diese werden selbstverständlich nach ideologischen Kriterien entschieden. Selbst Beschwerden wegen Art. 6 über das *Recht auf ein faires Verfahren*, indem die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Gerichte in Frage gestellt werden, werden abgewiesen. Damit wird einmal mehr bestätigt, dass es die Aufgabe der Gerichte ist, die entsprechenden Ideologien zu schützen.

Sie Schweiz ist seit dem 10. September 2002 Mitglied der Vereinten Nationen. Deshalb gilt auch deren Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vom 10. Dezember 1948.⁷

In der Präambel werden wiederum erhabene Worte verwendet:

- Die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräusserlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen bilde die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt, wird im ersten Absatz behauptet.
- Die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte hätten zu Akten der Barbarei geführt.
- Es sei notwendig, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen werde, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen.

⁷ <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

- In der Präambel wird wohl von Menschenrechten geschwafelt, doch diese werden mit ... *die Würde und den Wert der menschlichen Person* ... bereits unterminiert.

Bereits aus der Präambel wird erkennbar, woher der Wind bläst. Das erstaunt nicht, denn die Vereinten Nationen sind durch und durch babylonisch.

Die Aussage, die Menschenrechte seien durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, bedeutet nichts anderes, als dass die Menschen unter dem Joch von Babylon zu halten sind. Aus diesem Grund brauchen wir den Rechtsstaat, der alles definiert, wie die Herrscher von Babylon die Menschheit haben will. Politik und Justiz sind dabei die willfährigen Lakaien.

In Art. 1 heisst es: *Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.* Das ist der Aufhänger, an dem sich die meisten Menschen halten, aber schlussendlich werden sie veräppelt, weil die AEMR die Menschen zu Personen macht. Es ist eine typisch babylonische Verdrehung, wie sie überall vorhanden ist. Frei geboren ist korrekt, aber dann werden sie durch den Staat mittels des Geburtscheins zu unfreien Personen gemacht.

Art. 3: *Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.* Ja, er hat das Recht einer Person, aber nicht eines Menschen.

Art. 6: *Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.* Dieser Artikel wird vielfach auch zitiert als: *Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.* In diesen Kommentaren⁸ wird folgendes behauptet: Damit soll verhindert werden, dass einzelne Menschen nur als Objekte behandelt werden, wie dies etwa die Römer mit den Sklaven hielten. Eine Person ist ein Status zwischen einem Menschen und einem Sklaven. Er ist daher weder ein Mensch noch ein Sklave. Letzteres wird demnächst passieren und aus wirtschaftlich-monetärer Sicht gesehen, sind die Menschen bereits seit langer Zeit Sklaven.

Und in Art. 7 heisst es: *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und ...* Ja, klar, die Menschen sind gleich, aber nicht die Personen. Die grosse Masse der Menschen sind jedoch durch den Staat – durch Politik, Verwaltung und Justiz – auf den Status der Personen gedrückt worden. Nur die Babylonier haben den Status eines Menschen.

5. Behörden und Ämter als Firmen

Zur grundlegenden Thematik *Behörden und Ämter als Firmen* verweise ich auf die integrierenden Beilagen *Grundlageninfo SIPS* (Beilage 4), *Ideologie Behörden als Firmen*⁹ (Beilage 6) sowie auf die *Privatisierung der Behörden*¹⁰ (Beilage 7).

Übersicht

Die legale Privatisierung von SBB und PTT erfolgte mit einem entsprechenden Gesetz, das dem fakultativen Referendum unterlag, welches nicht ergriffen wurde. Die Diskussion war jedenfalls öffentlich. Die Umwandlung von Bund, Kanton und Gemeinden mit ihrer jeweiligen Verwaltung erfolgte seither jedoch nie durch Beschluss durch Parlamente und Volk, weshalb alle diese einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen nun illegale Kapitalgesellschaften sind, die nicht nur hoheitlich, sondern auch handelsrechtlich keine Legitimation haben.

In Art. 52 Abs. 2 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) heisst es seit der ersten Ausgabe im Jahre 1911: *Keiner Eintragung bedürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.*

Welche Organisationen das Handelsregister aufzunehmen hat, regelte schon die Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) vom 7. Juni 1937 mit Stand vom 15. November 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1990¹¹. In Artikel 10 Inhalt des Registers, Bst. k sind erstmals die selbständigen Gewerbe des

⁸ <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/aemr/>

⁹ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Ideologie Behörden als Firmen

¹⁰ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Privatisierung der Behörden

¹¹ Fassung vom 01.02.2004, Fussnote 16: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/53/577_573_593/de

öffentlichen Rechts erwähnt und in der Fassung vom 1. Juni 2004 heisst es neu nur noch Institute des öffentlichen Rechts (Art. 2 Bst. d FusG).

In Art. 53 der HRegV, Die Arten der eintragungspflichtigen Gewerbe, heisst es unter Buchstabe C. *Zu den andern, nach kaufmännischer Art geführten Gewerben gehören diejenigen, die nicht Handels- oder Fabrikationsgewerbe sind, jedoch nach Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.* Darunter fallen selbstverständlich auch alle öffentlich-rechtlichen Institutionen, zumal sie ja auch eine geordnete Buchhaltung zu führen haben, welche formell von den jeweiligen politischen Kommissionen «kontrolliert» werden sollten.

In Art. 69 mit dem Titel *Gewerbebetrieb als Voraussetzung der Eintragung* heisst es: *Es können nur Zweigniederlassungen von Gewerben in das Handelsregister eingetragen werden.* Wenn nun eine Zweigniederlassung ein Gewerbe ist, so übt auch die Muttergesellschaft ein Gewerbe aus und ist daher Eintragungspflichtig.

In der neu revidierten Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008, heisst es seither in Art. 107, Inhalt des Eintrags: *Bei Instituten des öffentlichen Rechts müssen ins Handelsregister eingetragen werden:* Dann folgen alle Elemente, die anzugeben sind. Das heisst, die Institute des öffentlichen Rechts sind handelsregisterpflichtig.

Das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) wurde am 3. Oktober 2003 vom Parlament verabschiedet. Darin heisst es in Art. 1:

1 Dieses Gesetz regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelunternehmen im Zusammenhang mit Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung.

2 Es gewährleistet dabei die Rechtssicherheit und Transparenz und schützt Gläubigerinnen und Gläubiger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen mit Minderheitsbeteiligungen.

3 Ferner legt es die privatrechtlichen Voraussetzungen fest, unter welchen Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern fusionieren, sich in privatrechtliche Rechtsträger umwandeln oder sich an Vermögensübertragungen beteiligen können.

Und in Art. 2 Bst. d Begriffe des Fusionsgesetzes heisst es:

Institute des öffentlichen Rechts: im Handelsregister eingetragene, organisatorisch verselbständigte Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, unabhängig davon, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht;

Das Fusionsgesetz ist neueren Datum als Art. 52 Abs. 2 ZGB. Im Fusionsgesetz, das mehrfach revidiert wurde, wurde die Pflicht der Eintragung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in den verschiedenen Revisionen immer wieder bestätigt und die Handelsregisterverordnung kannte diese Pflicht schon vorher. Aus diesem Vorgehen kann die politische Absicht erkannt werden, weshalb heute Art. 52 Abs. 2 ZGB obsolet ist und nur noch zur Täuschung des Volkes dient, damit der Prozess der Privatisierung gegen den Willen des Volks durchgesetzt werden kann. Aus diesem Grund verweigern die Handelsregisterämter die Auszüge, gestützt auf Art. 52 Abs. 2 ZGB, zu diesen Firmen. Damit wird der Betrug erst richtig manifest, weil die drei Mächte im Nationalstaat, Legislative, Exekutive und Judikative, nachweislich wiederholt miteinander gegen das Volk agieren. Dazu sollte man endlich wissen, wie Herrschaft ausgeübt wird und vor allem die Entstehung der Gesetzgebung anhand der Führungstätigkeiten analysieren.⁵

Mit der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in private Kapitalgesellschaften und damit verbunden mit einem Handelsregistereintrag, verfolgen alle diese neuen Firmen nur noch wirtschaftliche Zwecke. Daraus wird ersichtlich, dass es politische Absicht ist, die Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern zu fusionieren. Diese Absicht wurde jedoch noch nie in der Öffentlichkeit diskutiert. Die Politik hüllt sich deshalb vorsätzlich, zusammen mit den Medien, in Schweigen, um den Betrug am Volk zu vollziehen. Dabei muss die Staatsverwaltung, insbesondere die Gerichte, die dabei eingesetzten Ideologien schützen, womit das Verhalten der Gerichte wieder bestätigt wird.

Die Umwandlung der ehemals öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften erfolgte ohne die Zustimmung des Volks und ist daher illegal. Dadurch wurde diesen Gesellschaften keine ho-

heitliche Legitimation übertragen, womit sie sich selbst um ihre Kompetenz gebracht haben. Deshalb sind alle ihre behaupteten Amtshandlungen im Minimum nichts anderes als Amtsanmassungen gemäss Art. 287 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0).

Aus handelsrechtlicher Sicht ist davon auszugehen, dass alle Daten im Register erfasst wurden. Doch es bleibt ein grundlegender Mangel bestehen: Diese neuen Firmen wurden nie im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert, weshalb es diese Firmen formell gar nicht gibt. Deshalb sind sie aus handelsrechtlicher Sicht nicht befugt Handel zu betreiben. Aber auch deren Handelsberechtigten wurden nie im Handelsamtsblatt publiziert. Das bedeutet, dass nicht nur diese Handelsberechtigten, sondern auch alle Angestellten dieser illegal gegründeten Firmen, die sich nach wie vor öffentlich-rechtliche Institutionen schimpfen, für alles Tun und Lassen privat und deshalb mit ihrem eigenen Vermögen haften.

Die Konsequenz dieser Unterlassungen ist, dass sich diese Firmen als angebliche Behörden bzw. deren Angestellten nicht mehr auf das öffentliche Recht berufen können, weil sie über gar keine hoheitliche Legitimation verfügen. Somit stehen sie auf der gleichen rechtlichen Stufe wie alle Menschen, weshalb nur noch das Handelsrecht gilt.

Weiteres siehe in *deGrundlageninfo SIPS* Beilage 4, in *Ideologie Person*, Beilage 5 und in *Privatisierung der Behörden* Beilage 7.

Die einzelnen «Behörden und Ämter»

La Confédération Suisse (Schweizerische Eidgenossenschaft) wurde im Jahre 2014 in die höchste Muttergesellschaft (Ultimate Parent) mit total 999 Subsidiaries (Tochterfirmen) und Branches (Zweigniederlassungen) umgewandelt und hat ihren Sitz irgendwo in Belgien. Beilage 8

Gleichzeitig gibt es in der Schweiz eine Firma namens Schweizerische Eidgenossenschaft, die über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland verfügt. Beilage 9

Die Eidgenössische Bundesverwaltung wurde am 12. Juli 2006 in eine Tochter- und zugleich in eine Muttergesellschaft umgewandelt. Sie verfügt über Tochtergesellschaften im Ausland. Sie hat einen Verwaltungsrat, der mit dem Bundesrat identisch ist. Verwaltungsräte gibt es nur in Aktiengesellschaften. Beilagen 10, 11 und 12

Die Bundeskanzlei wurde bereits am 30. August 2002 in eine Tochter- und zugleich in eine Muttergesellschaft umgewandelt. Auch sie ist eine Kapitalgesellschaft. Beilagen 13 und 14

Daraus geht schlüssig hervor, dass der ganze Bundesrat nur noch pro forma eine Behörde ist, um das bestehende Bild der Ideologie «Demokratie» in den Köpfen der unwissenden und vorsätzlich verdummt Menschen in Erinnerung zu halten. Tatsächlich ist er ein handlungsberechtigtes Organ einer hoheitlich und handelsrechtlich nicht legitimierten sowie illegal gegründeten Firma, die sich anmass, hoheitliche Handlungen zu erlassen, anzuwenden und durchzusetzen. Zu letzterem stehen ihm die gesamte Staatsverwaltung sowie auch die Kantone und Gemeinden als untergeordnete und damit befehlsnehmende Tochterfirmen zur Verfügung.

Der Bundesrat kann nicht nur ab diesem Datum keine hoheitlichen Handlungen mehr vollziehen, denn er hat diese Umwandlung der gesamten Nation in eine Holdingfirma in strategischer Weitsicht geplant. Korrekterweise muss festgehalten werden, dass er die Planung von Babylon in dessen Auftrag umgesetzt hat bzw. umsetzen musste, denn er ist wie das Parlament bloss ein biederer und korrupter Lakai.

Weiter gilt es noch zu klären, ob die Bundesversammlung mit der UID-Nummer CHE-420.485.329 ebenfalls bereits eine private Kapitalgesellschaft ist. Da die Bundesversammlung ebenfalls ein Teil von La Confédération Suisse ist, die im Jahre 2014 «incorporated» wurde, ist sie spätestens seit diesem Zeitpunkt im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit. Deshalb können ihre Beschlüsse allerhöchstens seit diesem Datum keine rechtliche Wirkung entfalten.

Der Zürcher Kantonsrat mit dem Namen «*Kantonsrat während des Ratssitzungen*» macht es vor, weshalb er als Parent bzw. als Subsidiary beschrieben wird. Weitere Angaben fehlen, aber diese genügen, ihn als eine Kapitalgesellschaft zu entlarven. Und so wird es auch bei den übrigen Parlamenten der Fall sein. Beilagen 15 und 16.

Wirtschaftsdaten und deren Quellen

Die verschiedenen Wirtschaftsdaten stammen von den beiden privaten Datenbanken monetas.ch und dnb.com. Man muss die jeweiligen Einträge der beiden Datenbanken zusammenfassen, um eine bessere Übersicht zu erhalten.¹² Gemäss dnb.com gibt es in der Schweiz mehr als 7000 sogenannter «behördlicher» Firmen.

Aus diesen Recherchen kristallisieren sich zwei Sachverhalte heraus: Erstens muss festgehalten werden, dass es sich mehrheitlich um Aktiengesellschaften handeln muss, weil die Hinweise auf Verwaltungsräte, Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Zweigniederlassungen zahlreich sind. So kann am Beispiel des Kantons Glarus festgestellt werden, dass alle drei Gemeinden über einen Verwaltungsrat verfügen. Im Kanton Wallis ist es bei der dürftigen Datenlage sogar möglich nachzuweisen, dass die Hälfte der Gemeinden über einen Verwaltungsrat verfügen. Sie sind also Aktiengesellschaften. Das ist nur eine logische Folge der aufgezeigten Gesetzgebung, weil mit diesen Kapitalgesellschaften Fusionen, Spaltungen etc. sehr einfach umzusetzen sind, die in der Öffentlichkeit nicht publik werden. Zweitens erschliesst sich aus den verschiedenen Bezeichnungen dieser «Behörden und Ämter» als Mutter- (Parent) und Tochtergesellschaften (Subsidiary), dass die ganze Schweiz holdingartig strukturiert ist. Das wiederum ergibt sich bereits aus der Subsidiarität der ehemaligen öffentlich-rechtlichen Institutionen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Die Dun & Bradstreet Schweiz AG bestätigt in ihrem Schreiben vom 30. November 2021¹³, dass ihre Daten aus öffentlichen Quellen (SHAB, schweizerisches Handelsamtsblatt) sowie von Inkassounternehmen/Geschäftspartnern, oder Firmeninterviews stammen. Zu den Geschäftspartnern gehören selbstverständlicher Weise auch die Handelsregister. Das durfte schriftlich – mit Rücksicht auf diese «Geschäftspartner» – nicht so erwähnt werden. Bei der mündlichen Anfrage vom 16. November 2021 hiess es noch schlicht und einfach, die Daten stammen von den Handelsregistern, vom Zefix sowie vom Bundesamt für Statistik. Die genannten Organisationen sind damit nichts anderes als Geschäftspartner von Dun & Bradstreet Schweiz AG und damit Unternehmen im Sinne des Fusionsgesetzes. Beilage 17

Die zeitliche Entwicklung

Mit der Inkraftsetzung des ZGB im Jahre 1911 konnten nun auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die wirtschaftliche Zwecke verfolgten, ins Handelsregister eingetragen werden.

Die erste im Moment bekannte «öffentlich-rechtliche Institution», war die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV in Bern, welche schon im Jahre 1915 als Kapitalgesellschaft ins Handelsregister eingetragen wurde. Beilagen 18 und 19.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung verfolgt daher seit mehr als einem Jahrhundert nur wirtschaftliche Zwecke. Die Steuerverwaltung ist in einem Staat DIE Einnahmequelle. Und wenn diese Einnahmequelle nur wirtschaftliche Zwecke verfolgt, so heisst das praktisch, dass der Staat nur ein Wirtschaftsunternehmen ist und keine gesellschaftliche Funktion hat, weil alles NUR noch auf die Ökonomie ausgerichtet ist. Deshalb wird alles monetarisiert, sogar das Leben. Aber solange man das Wesen des Geldes nicht versteht, wird man auch die Zusammenhänge und Interaktionen nicht verstehen. Aus diesem Grund hat in den letzten beiden Jahrtausenden niemand die Frage gestellt, weshalb der Mensch auf dieser Welt existiert.

Aufgrund des babylonischen Zeitplans öffnete sich das Zeitfenster, um die einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften umzuwandeln. Damit die Veränderung nicht so offensichtlich wurde, mussten zuerst die rechtlichen Grundlagen sukzessive angepasst werden. Zu diesem Zweck wurde die Handelsregisterverordnung auf den 1. Januar 1990 angepasst. In Art. 10 wurden neu die selbständigen Gewerbe des öffentlichen Rechts definiert und in der Fassung vom 1. Juni 2004 heisst

¹² www.brunner-architekt.ch à Politik à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Allgemein à Liste von Behörden und Ämter mit Handelsregistereintrag

¹³ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Ideologien à Stellungnahme der Dun&Bradstreet Schweiz AG, vom 30. November 2021

sen sie nur noch Institute des öffentlichen Rechts, wobei eine Bemerkung auf Art. 2 Bst. d des Fusionsgesetzes verweist.

In Art. 2 Bst. d Begriffe des Fusionsgesetzes heisst es:

Institute des öffentlichen Rechts: im Handelsregister eingetragene, organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, unabhängig davon, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht;

Damit wird immer mehr sichtbar, dass auf der Gesetzgebungsebene die Behörden und Ämter immer mehr zu Wirtschaftsunternehmen umfunktioniert werden. Aber genau das wird mit der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften heimlich vollzogen, ohne das Volk vorher zu befragen. Aus der Geschichte ist genügend belegt, dass diese Eigenmächtigkeit kein Einzelfall ist und eine lange Tradition hat, auch wenn hier keine weiteren Beispiele mehr aufgezeigt werden.

Diese Entwicklung zeigt korporativ-faschistische Elemente, indem staatliche Kompetenzen auf Privatunternehmen übertragen werden. Korporativer Faschismus ist die Verschmelzung von Staat und Wirtschaft. Dieser widerspiegelt den Prozess der stillen und illegalen Umwandlung von Behörden und Ämtern hin zu privaten Kapitalgesellschaften und ist nur eine Folge des babylonischen Ziels: Die blinde und absolute Unterwerfung der gesamten Menschheit unter die Herrschaft von Babylon.

Formelle und materielle Stellungnahme zur Klage

6. Die fehlende Legitimität der «Behörden und Ämter» des Kantons St. Gallen

Der Kanton St. Gallen wird als Subsidiary bzw. als Parent beschrieben. Er verfügt über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland und hat eine Handelsregisternummer. Wann der Kanton «incorporated» wurde, ist nicht verzeichnet. Als Tochter- und zugleich als Muttergesellschaft ist er deshalb eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft). Bei allen übrigen Kantonen ist es genau gleich. Als Gründungsjahr wird 1803 angegeben. Da wurde die Gründung des Kantons wörtlich genommen. In den Wirtschaftsdatenbanken wird als Gründungsjahr jedoch das Jahr des erstmaligen Eintrags im Handelsregister aufgeführt. Im Jahre 1803 gab es noch kein Handelsregister. Als Geschäftsführer werden Martin Gehrler (Key Principal) und Martin Klöti angegeben. Gehrler war in den Jahren 2000 bis 2008 Staatssekretär und in den Jahren 2008 bis 2016 Regierungsrat und stand dem Finanzdepartement vor. Martin Klöti war in den Jahren 2012 bis 2020 ebenfalls Regierungsrat. Hinter der Bezahlschranke von dnb.com werden die weiteren Geschäftsführer angegeben. Bis zum Beweis des Gegenteils ist davon auszugehen, dass die übrigen Geschäftsführer (Mitglieder der Geschäftsleitung) mit den anderen Regierungsräten identisch sind. Aus den Angaben ist zu schliessen, dass der Kanton St. Gallen in den Jahren zwischen 2012 und 2016 «incorporated» wurde, d.h. als Kapitalgesellschaft ins Handelsregister eingetragen wurde. Beilagen 20 und 21.

Die Staatskanzlei wurde im Jahre 2018 als Tochtergesellschaft «incorporated». Beilagen 22 und 23.

Wie die Hierarchie in den Gerichten genau definiert ist, lässt sich nicht schlüssig belegen. Sicher ist jedoch, dass alle Gerichte eine angegliederte Organisation der illegal gegründeten Kapitalgesellschaft Kanton St. Gallen sind. Ob die Kreisgerichte dem Kantonsgericht unterstellt sind, ist zurzeit nicht erkennbar.

Das Kantonsgericht St. Gallen wird als Subsidiary beschrieben und wurde am 26. März 2013 «incorporated». Es ist daher eine illegal gegründete Kapitalgesellschaft. Unter der Rubrik Zeichnungsberechtigte wird unter Name lediglich vermerkt «Kantonsgericht St. Gallen» und «Unterschriftsart nicht gemeldet». Beilagen 24, 25 und 26.

Das Kreisgericht Wil wird als «Independent», also angeblich als «unabhängig» bezeichnet. Dahinter verbirgt sich entweder eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung. Weil das Kreisgericht See-Gaster als Subsidiary bezeichnet wird, muss es sich bei einer Einheitlichkeit der Kreisgerichte beim Kreisgericht Wil ebenfalls um eine Tochtergesellschaft handeln. Sie wurde erstmals im Jahre 2014 ins Handelsregister eingetragen und am 11. November 2019 selbstverständlich wiederum illegal «incorporated». Beilagen 27 und 28.

Aufgrund der Organisation ist das Vermittlungsamt Wil eine angegliederte Organisationseinheit des Kreisgerichtes. Es ist kein Eintrag in den Wirtschaftsdatenbanken vorhanden und daher ist es Teil der Tochtergesellschaft Kreisgericht Wil.

Das Vermittleramt teilt im Schreiben vom 24. November 2021 an den Beklagten anstatt des geforderten Nachweises der hoheitlichen und handelsrechtlichen Legitimation mit, die Friedensrichter seien vom Kreisgericht Wil und letztere seien vom Volk gewählt worden. Deshalb sei es keine Firma. Das mag formell durchaus richtig sein. Tatsache ist jedoch, dass alle diese Funktionäre Angestellte einer illegalen und weder hoheitlich noch handelsrechtlich legitimierten Firma sind. Die Richter wurden als Funktionäre einer öffentlich-rechtlichen Institution gewählt, nicht jedoch als Angestellte einer illegalen Firma und zudem wurden diese Wahlen ebenfalls von den Gemeinden im Auftrag des Kantons durchgeführt. Das heisst, die Wahlen wurden ebenfalls von einer illegalen privaten Firma organisiert.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass sowohl das Vermittleramt als auch das Kreisgericht Wil weder hoheitlich noch handelsrechtlich legitimiert sind zu handeln. Tun sie es trotzdem, so begehen sie im Minimum Amtsanmassung (Art 287 StGB, SR 311.0). Das heisst, die Verhandlung vor dem Vermittleramt sowie das Protokoll als auch die Klagebewilligung sind das Papier nicht wert, weil nur eine Hoheit vorgetäuscht wird, die nicht vorhanden ist. Der vorliegenden Klage fehlt daher die formelle Legitimation und stellt daher nicht nur ein Täuschungsversuch, sondern ein Betrugsversuch dar.

7. Gerichte sind weder unabhängig noch unparteiisch

Wie im Kapitel 2 sowie in der Beilage 2, in Verbindung mit Kapitel 3 und der Beilage 3, erklärt, begehen alle Gerichte institutionell Strafdelikte, indem sie willkürlich urteilen und mit Regierung und Parlament gegen das Volk agieren. Sie verstossen daher gegen Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101), welche die Schweiz, vertreten durch den Bilderberger und Mitglied des Club of Rome, Bundesrat Kurt Furgler, am 28. November 1974 ratifiziert und in Kraft gesetzt wurde. Die Gerichte sind daher weder unabhängig noch unparteiisch, weil sie die babylonischen Ideologien, die in Gesetze verpackt sind, schützen. Auf diese Weise unterstützen sie nur die wahren Herrscher von Babylon, nicht aber das Volk. Das wiederum bestätigt, dass die illegal zu privaten Kapitalgesellschaften umgewandelten Behörden und Ämter nur den Zweck verfolgen, die Herrscher von Babylon zu bevorteilen, damit sie ihr Jahrtausende altes Ziel erreichen können.

8. Befangenheit des Kreisgerichtes Wil

Wenn im Kapitel 2 nur von der Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht über die Staatsverwaltung die Rede ist, so kommt in der Beilage 2 klar zum Ausdruck, dass damit auch die Aufhebung der Kontrolle durch die kommunale Geschäftsprüfungskommission Bestandteil ist, denn sie ist lediglich die logische Konsequenz auf der unteren kommunalen Stufe. Aber genau das hat der Beklagte in seiner damaligen Aufsichtsbeschwerde vom 7. Februar 2000 gerügt, die aber von der Regierung abgewiesen wurde, weil sie eine Ideologie schützen musste.

Im Gemeinderatswahlkampf beschuldigte der Beklagte den Gemeinderat der Korruption bei der Vergabe von Arbeiten, der Willkür in Baubewilligungsverfahren und weiterem, aber er kritisierte auch die Berichte der Geschäftsprüfungskommission an die Bürgerversammlung. Alle diese Vorwürfe bestätigten sich im Verlaufe der Zeit. Sie waren daher nicht aus der Luft gegriffen, womit offensichtlich wird, dass alle Verfahren gegen den Beklagten lediglich den Zweck verfolgten, ihn zu desavouieren, nicht jedoch Licht ins Dunkel zu bringen. Jeder, der sich mit der Materie etwas auseinandersetzte, wusste, dass es in der Gemeinde nicht mit rechten Dingen zu und her ging, aber sie alle schwiegen, weil sie Repressionen befürchteten.

In der Folge beantragte der Gemeinderat beim damaligen Bezirksgericht Untertoggenburg, dem Vorgänger des heutigen Kreisgerichtes, eine superprovisorische Verfügung mit einem Verbot der getätigten Äusserungen zu erlassen. Das Bezirksgericht Untertoggenburg kam diesem Begehren wohlwollend nach, weil es nicht nur eine Ideologie schützen musste, sondern weil es auch darum ging, ihre eigenen Verbrechen unter dem Teppich zu halten. Die grösseren Zusammenhänge waren damals dem Beklagten noch nicht bekannt, wie sie heute erklärt und bewiesen sind.

Infolge der getätigten Äusserungen klagte Ex-Gemeinderat und Baupräsident Felix Bossart gegen den Beklagten. Nachdem die Regierung ebenfalls Strafanzeige gegen Teile der Baukommission Strafanzeige erhob und dabei gleichzeitig den Gemeindammann Bruno Isenring vorsätzlich begünstigte, wurde das Verfahren OV.2000.34-UB auf Antrag des Beklagten einstweilen sistiert. Obschon der Beklagte mit seinem Begehren durchdrang, wurden ihm die Kosten auferlegt. Als der Kläger aufgrund der langen Dauer des Strafverfahrens sein Interesse an der Zivilklage verlor, zog er sie zurück. Das Bezirksgericht Untertoggenburg entschied wieder nach dem gleichen Muster wie bei der Sistierung, dass der Beklagte die eigenen Anwaltskosten sowie die beiden Entscheidungsgebühren zu tragen habe. Das ist nichts anderes als wiederholter Amtsmissbrauch (Art. 312, StGB).

Ein weiterer Richter am Kreisgericht Wil hat in der Funktion als Staatsanwalt Amtsmissbrauch gegen den Beklagten begangen, weil er eine Strafanzeige nicht an die Hand genommen hat, obschon er nach dessen Eingang dem Beklagten telefonisch mitteilte, dass das beschriebene Strafdelikt erfüllt sei. Ermittelt hat er deswegen nicht. Alles Weitere siehe im Manifest *Der Spiegel von Behörden und Gesellschaft*¹⁴, Beilage 29.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das Kreisgericht Wil nicht nur formell, sondern auch materiell befangen ist.

9. Nötigung und Betrug des Gemeinderates

Der Beklagte wollte Bauland erschliessen. Der Gemeinderat übertrug ihm dazu die Erschliessungsplanung. Nachdem der Gemeindewahlkampf und die Aufsichtsbeschwerde entschieden waren, stockten die Entscheide des Gemeinderates bzw. der Baukommission. Die Baukommission stellte auf einmal für die im Zusammenhang der Erschliessung getätigten Arbeiten Rechnung, obschon abgemacht war, dass bis zum endgültigen Perimeter jede Partei die Kosten selber trage. Daraufhin erhob der Beklagte Beschwerde an den Gemeinderat.

Nachdem viel Zeit verstrich, mahnte der Beklagte den Gemeinderat. Daraufhin wurde ihm ein Protokoll des Gemeinderates vom 23.08.2001 zugestellt, aus dem hervorgeht, dass die Baukommission aufgrund der Abklärungen bei der Rechtsabteilung den Beklagten aufzufordern habe, ob er die Erschliessungsplanung des Grundstücks Kataster 1755 weiterhin selber vornehmen wolle oder nicht. Anzumerken ist, dass es bei diesem Kataster um die Landwirtschaftsparzelle handelte und nicht um die Baulandparzelle 3150. Sobald die Antwort vorliege, werde der Gemeinderat über den Rekurs bezüglich der aufgelaufenen Kosten entscheiden. Der Gemeinderat sei auch bereit, im Budget 2002 einen Betrag vorzusehen. Das ist eine klassische Nötigung, also ein Strafdelikt gemäss Art. 181 StGB, angeleitet von der Rechtsabteilung des Baudepartements. In der Folge setzte der Beklagte den Gemeinderat im November wieder in Verzug, ohne eine Antwort zu erhalten.

Am 21.01.2002 willigte der Beklagte ein, dass die Gemeinde die Planung auf dem Areal Parzelle 1755 soweit voranzutreiben habe, dass anschliessend mit der weiteren Planung und der Bebauung begonnen werden könne. Schon am 01.02.2002 hat die Baukommission die Kostenverfügung widerrufen und am 05.02.2001 hat der Gemeinderat zuhanden des Budgets der laufenden Rechnung 2002 einen Kredit von Fr. 45'000 für die Erschliessungsplanung gesprochen.

Der Gemeinderat erteilte jedoch nicht den Auftrag für die Planung der Erschliessung der Landwirtschaftsparzelle 1755, sondern für die Baulandparzelle 3150. Die Einwilligung zu diesem erteilten Auftrag hat der Beklagte nie erteilt, aber als der Konkurs erlassen wurde, stellte die Gemeinde als angeblicher Gläubiger die Forderungen für die verschiedenen Aufwendungen in Rechnung. Das ist ein klassischer Betrug (Art. 146 StGB) und damit ein Verbrechen, der sowohl vom Konkursamt als auch von der Klägerin stillschweigend akzeptiert wurde. Im Rahmen der Klage soll dieser nun final durchgesetzt werden. Beilage 29.

¹⁴ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Manifest «Der Spiegel»

10. Der offensichtliche Betrug des Konkursamtes

Im Rahmen des Konkurses wurden die verschiedenen Liegenschaften verschachert. Am Beispiel des Mehrfamilienhaus Mühlebachstrasse 33 in Flawil wird erklärt, wie das abgelaufen ist.

Offiziell ging nur eine Offerte im Betrag von Fr. 2'550'000 für diese Liegenschaft beim Konkursamt ein. Wenn die Klägerin die Akten des Konkursamtes genau studiert hätte, hätte sie feststellen müssen, dass nicht nur eine, sondern zwei Offerten eingegangen sind. Die eine wurde vom Konkursamt unterdrückt. Damit ist bereits das Verbrechen Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) erfüllt. Der Beklagte wurde im Nachgang von der Mieterschaft ins Bild gesetzt, dass ein Mitmieter an der Ausarbeitung der zweiten Offerte beteiligt war. Das Angebot lag zwischen 3.6 und 3.7 Millionen Franken, also mehr als eine Million höher. Der Anbieter der «offiziellen» Offerte erhielt den Zuschlag und nur sieben Wochen später verkaufte er diese Liegenschaft weiter.

Für die Übernahme der Liegenschaften liess der Beklagte eine amtliche Schätzung erstellen. Aufgrund der aktuellen Einnahmen konnte er den Verkaufswert aktualisieren. Er betrug 3.3 Millionen Franken. Diese Summe wurde ihm, wenn auch nicht offiziell, vom Grundbuchamt bestätigt. Der «offizielle» Käufer hat daher mit Hilfe des kriminellen Betreibungsbeamten in wenigen Wochen einen Bruttogewinn von rund drei Viertel Millionen Franken erbeutet. Das ist nichts anderes als Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) und damit ein Verbrechen. Beilage 29.

Wenn die Klägerin nur schon die bestehende Schätzung konsultiert hätte, ohne sie zu aktualisieren, hätte sie feststellen müssen, dass etwas nicht stimmen konnte. Aber das wollte sie nicht.

Damit ist einwandfrei belegt, was der Beklagte in seinen nachträglichen Recherchen bei der statistischen Auswertung der Amtsberichte der Gerichte festgestellt hat: Die völlige Willkür. Die Gerichte traten daher gar nie auf die entsprechenden Beschwerden ein und auch die nachher erstellten Analysen wurden ignoriert, weil sie nicht nur die babylonischen Ideologien verteidigten, sondern auch ihre Verbrechen verstecken müssen.

11. Angebot des Kreisgericht Wil

Nach Eingang der Klage hat das Kreisgericht mit Schreiben vom 27. Januar 2022 in «weiser» Voraussicht ein «Angebot» den Beteiligten unterbreitet, in der Absicht, sie werden darauf eintreten. Die Klägerin ist darauf eingetreten, denn sie hätte dagegen Einspruch erheben müssen, wenn sie damit nicht einverstanden gewesen wäre.

Der Beklagte hatte keine Veranlassung, auf das «Angebot» zu reagieren, weil das Kreisgericht Wil, wie bereits ausgeführt, weder hoheitlich noch handelsrechtlich legitimiert ist, zu handeln. Zudem wusste er, dass er im Rahmen der Klageantwort die Möglichkeit haben wird, sich dazu gehörig zu äussern.

Das «Angebot» ist klug ausgedacht, denn daraus kann man einen Vertrag konstruieren, womit auch das Inkasso durchgesetzt werden könnte, wenn da nicht ein paar Unterlassungsfehler vorhanden wären, die dem Beklagten nicht entgangen sind. Dieses «Angebot» ist nebst einer Amtsanmassung nichts anderes ein Betrugsversuch, der schlussendlich wiederum mit einer Nötigung und korrupten Richtern durchgesetzt würde.

12. Ergänzendes

Bereits im Jahre 2005 teilte mir ein Bekannter mit, dass ein Dritter ihm mitgeteilt habe, «Der (Beklagte) ist erledigt. Der hat keine Chance mehr!» Rückblickend, nach Kenntnis der Geschichte, muss der Beklagte feststellen, dass diese Aussage im Grundsatz richtig ist. Sie gilt jedoch nicht für den Beklagten, weil er zu hartnäckig, zu tief und zusammenhängend recherchiert hat.

Hier liegt der Grund, weshalb der Beklagte in der Vergangenheit im Zusammenhang mit den Behörden auf der ganzen Linie bis auf den heutigen Tag immer verloren hat. Der Beklagte wusste aus Sicht der Babylonier nicht nur im Jahre 2000 bereits viel zu viel, sondern er war auch entschlossen, rigoros aufzuräumen. Rückblickend wusste der Beklagte im Jahre 2000 aber so viel wie gar nichts und heute wagt es niemand mehr, ihn anzugreifen.

Aus diesem Grund braucht der Beklagte keine Betrüger und Verbrecher, um das Erbe zu teilen. Dazu ist er durchaus selbst in der Lage, das effizient zu erledigen.

Das Kreisgericht

13. Nachweis der Legitimation

Aufgrund der gesamten Konstellation hat das Kreisgericht vor der weiteren Anhandnahme der Klage zuerst folgende beglaubigte Nachweise ihrer Legitimation vorzulegen.

1. Vollständig beglaubigter Nachweis der handelsrechtlichen Legitimität gemäss Handelsregisterverordnung (alle öffentlichen Angaben) samt den Angaben über deren Veröffentlichungen (SHAB).
2. Beglaubigter handelsrechtlicher Nachweis sämtlicher Handlungsbevollmächtigten mit Angaben über deren Veröffentlichungen (SHAB).
3. Beglaubigter Nachweis, wer, wie, wofür und wodurch die Richter die Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen haben, auf welchen Staat oder Firma sie vereidigt wurden.
Für diejenigen, die die Legitimation erteilt haben, ist der gleiche Nachweis wie in den Positionen 1 bis 3 zu erbringen.
4. Beglaubigter Nachweis, wer Eigentümer der Kapitalgesellschaft Kreisgericht Wil ist.
5. Sie bestätigen, dass der Beklagte ein Mensch ist. Alternativ haben Sie den Nachweis zu erbringen, dass der Beklagte Alex W. Brunner je in Kenntnis der Tragweite eingewilligt hat, dass er den Status einer Person haben will.

Diese Nachweise sind bis am 12. April 2022 zu erbringen.

14. BAR-Vermutungen

Wir ordnen und befehlen hiermit allen Ernstes, dass die Advocati wollene schwarze Mäntel, welche bis unter das Knie gehen, unsere Verordnung gemäss zu tragen haben, damit man diese Spitzbuben schon von weitem erkennen und sich vor ihnen hüten kann.

Friedrich Wilhelm I. (1688-1740), König in Preussen

Die private Organisation British Accredited Registry-Association, kurz BAR-Association oder BAR genannt, ist allgemein eine Vereinigung von Anwälten, Staatsanwälten und Richtern. Es gibt sie auch unter dem Namen American BAR-Association. Geschichtlich gesehen sind die USA nur eine Dependence von Grossbritannien.

In geschichtlicher Hinsicht ist die BAR ein Element der britischen Krone. Da aber der englische König Johann Ohneland (1267-1216) seine Krone im Jahre 1213 den Templern als Vertreter des Vatikans vermacht hat und jährlich noch 1000 Mark Sterling dafür bezahlte, damit er sie noch tragen durfte, gehört sie seither dem Vatikan. Hinter dem Vatikan steckt Babylon.

Diese Organisation hat für die verschiedenen Justizverfahren zwölf hinterhältige Bedingungen aufgestellt, die besser unter den zwölf BAR-Vermutungen bekannt sind.

Die Gerichte sind die unterste Instanz von fünf und nicht drei Mächten. Die heutigen Nationalstaaten wurden (sofern sie formell überhaupt noch existieren) von den eigentlichen Herrschern, der ersten Macht, errichtet. Wie bereits erklärt, dienen die Gerichte dieser ersten Macht, den eigentlichen Herrschern. Diese BAR-Vermutungen werden auch im Schweizerischen Rechtssystem angewendet, ohne dass die Betroffenen diese privaten «Regeln» kennen, weil sie nicht kommuniziert, aber auch an den babylonischen Universitäten nicht gelehrt werden. Damit werden die Rechtsuchenden einmal mehr betrogen, womit offensichtlich wird, dass die Gerichte wiederum den eigentlichen versteckten Herrschern die Macht sichern.

Alle diese BAR-Vermutungen werden hiermit abgemahnt.

Sogar der Schweizerische Anwaltsverband brüstet sich damit, eine Interessenvertretung der International Bar Association zu sein.¹⁵ Damit weiss man, welche Interessen hinter dem Anwaltsverband stecken.

Zusammenfassung und Konsequenzen

Schlussendlich ist festzuhalten, dass das Kreisgericht im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit einer illegal gegründeten privaten Kapitalgesellschaft ist, deren Handelsbevollmächtigte weder handelsrechtlich noch hoheitlich legitimiert sind zu handeln.

- Deshalb handeln diese behaupteten staatlichen Organe bzw. diese privaten Angestellten nicht gemäss Art. 5 Abs. 3 Bundesverfassung (BV, SR, 101) nach Treu und Glauben
- Die staatlichen Handlungen der Gerichte als angebliche öffentlich-rechtliche Institutionen liegen nicht im öffentlichen Interesse liegen und sind nicht verhältnismässig (Art. 5 Abs. 4 BV).
- Die Gerichte sind gemäss Art. 6 EMRK (SR 0.101) und entgegen Art. 5 Abs. 4 BV weder unabhängig noch unparteiisch.
- Da die Gerichte die in Gesetze gegossenen Ideologien schützen, sind sie auch materiell befangen. Im konkreten Fall ist es auch das Kreisgericht Will.
- Die Gerichte bedienen sich nicht legaler Praktiken (BAR-Vermutungen).
- Damit unterstützen sie eine kriminelle Organisation (Art. 260ter StGB, SR 311.0).
- Sie gefährden damit die verfassungsmässige Ordnung (Art. 275 StGB).

Daraus folgert sich selbstredend, dass die Klageantwort gutzuheissen ist. Allerdings kann das Kreisgericht so einen Entscheid ohne hoheitliche und handelsrechtliche Legitimation nicht fällen, ansonsten würde es im Minimum Amtsanmassung begehen.

Aus diesem Grund kann das «Kreisgericht», oder korrekter nur deren Angestellten, ihre eigene Meinung kund tun, weil es die öffentlich-rechtliche Institution Kreisgericht wegen der illegalen Privatisierung nicht mehr gibt. Die neue Firma gibt es formell ebenfalls nicht, weil sie nicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert wurde. Und da die Handelsbevollmächtigten dieser handlungsunfähigen und keine hoheitlichen Rechte besitzenden Firma nicht im Handelsamtsblatt publiziert wurden, können deren Angestellten nur ihre eigenen Meinungen kund tun.

Meine besonderen Bedingungen:

Sollte das Kreisgericht diese Klageantwort weiter bearbeiten, bevor deren Vertreter die geforderten beglaubigten Nachweise erbracht haben oder die gesetzte Frist vom 12. April 2022 ungenutzt verstrichen ist, treten deren Funktionäre automatisch und zusätzlich mit ihren jeweiligen Handlungen oder Nichthandlungen in die nachstehenden Bedingungen ein.

1. Bearbeitung von Rechtsbegehren
 - a. Weisen die Angestellten des «Kreisgerichtes» die Klage an die Klägerin im Sinne der «Zusammenfassung und Konsequenzen» mit dem Hinweis zurück, dass alle Gerichte und die übrigen als «Behörden und Ämter» getarnten Privatfirmen weder handelsrechtlich noch hoheitlich legitimiert seien und dass deshalb alle ihre Handlungen ungültig seien, und teilt das gleichzeitig allen Parteien in einer persönlichen Meinung schriftlich mit, so zeitigt das keine Folgen.
 - b. Sollte das Kreisgericht den vorliegenden Fall weiter bearbeiten, so willigen alle nachstehenden Funktionäre¹⁶ ein, mir je eine Pönale zu bezahlen. Sie beträgt für
 - Stefan Haltinner, Präsident, 150 Kilogramm Gold¹⁷
 - die Kreisrichter mit fester Anstellung¹⁸ je 100 Kilogramm Gold
 - die Kreisrichter ohne feste Anstellung¹⁸ je 25 Kilogramm Gold

¹⁵ www.sav-fsa.ch à Interessenvertretung

¹⁶ Namen gemäss Homepage www.zh.ch à Verwaltungsgericht

¹⁷ Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

¹⁸ Gemäss aktueller Homepage Kreisgericht Wil, Personelles, abgerufen am 30. März 2022

- c. Sollte das Kreisgericht die Klage wie auch immer entscheiden (beschliessen, abweisen etc.), so verpflichten sich alle in Position 1b genannten Funktionäre, mir dafür die gleiche Pönale wie in Position 1b nochmals zu bezahlen.
2. Sollte öffentlich festgehalten werden, dass das Kreisgericht (wie auch alle anderen Behörden und Ämter) nicht legitimiert bzw. befangen war, nachdem es das Rechtsbegehren entschieden hat, muss dieser Entscheid rückgängig gemacht werden. In diesem Fall willigen die in Position 1b genannten Funktionäre ein, mir für jedes Rechtsbegehren zusätzlich zu den Unterpositionen 1b und 1c nochmals je die gleiche Pönale zu bezahlen.
3. Für die Zeit vom 12. April 2022 bis zum Rückzug der Klage durch die Klägerin oder bis öffentlich bekannt wird, dass die Behörden und Ämter über keine Legitimation verfügen oder im Falle eines Entscheides durch das Kreisgericht bis der Entscheid rückentschieden ist, wird je eine Gebühr fällig. Die in Position 1b genannten Funktionäre willigen ein, mir diese Gebühr zu bezahlen. Sie haften solidarisch. Die Gebühr beträgt fünf Kilogramm Gold pro Kalendertag je Verfahren.
4. Zahlungsbedingungen
 - a. Die Pönalen und Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei der Beklagte dem Kanton St. Gallen Rechnung stellen wird.
 - b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
 - c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag fällig.
 - d. Es gilt das Bringprinzip.
 - e. Sollten die genannten Funktionäre nicht in der Lage sein, die anfallenden Pönalen und Gebühren aus den eingegangenen Vertrag mit dem Beklagten vollständig selbst zu bezahlen, so haften für den Restbetrag alle übrigen Angestellten aller Gerichte des Kantons St. Gallen solidarisch. Reicht auch dieses Vermögen nicht aus, so haften für den weiteren Restbetrag alle übrigen Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung solidarisch.

Die Inkenntnissetzung des Agenten ist die Inkenntnissetzung des Prinzipals. Die Inkenntnissetzung des Prinzipals ist die Inkenntnissetzung des Agenten. Das Definitionsrecht dieses Instruments liegt ausschliesslich beim Verfasser. Alle Rechte vorbehalten.

Ich gehe davon aus, dass sich die Verantwortlichen über die Tragweite dieses Angebotes bewusst sind und mit Ihren Handlungen bzw. Nicht-Handlungen erklären, dass alle Funktionäre in der Lage sind, die Konsequenzen aus dem damit entstehenden Vertrag zu tragen.

Ihrer Antwort sehe ich mit Interesse entgegen.

Adieu

Mensch Alex W. Brunner

Alle bezeichneten Beilagen die vom Beklagten und SIPS erstellt wurden, sind in elektronischer Form auf der jeweiligen Webseite vorhanden. Sie sind identisch mit den eingereichten Unterlagen. Die entsprechenden Pfade zur Webseite sind in den Fussnoten im Text verzeichnet. Alle in den elektronischen Dokumenten aufgeführten Fussnoten sind soweit gegeben, verlinkt. Die Beilagen aus den Wirtschaftsdatenbanken können dort abgefragt werden.

-
- 1 Unsere Geschichte, die wir nicht kennen (dürfen), Kurzfassung
 - 2 Manifest «Unser manipuliertes Rechtssystem», Kapitel 4 bis 7, mit den dazugehörigen Grafiken
 - 3 Herrschaft
 - 4 Grundlageninformation von www.hot-sips.com
 - 5 Ideologie Person
 - 6 Ideologie Behörden als Firmen
 - 7 Privatisierung der Behörden
 - 8 La Confédération Suisse: Printscreen aus dnb.com, Stand 14.07.2021
 - 9 Schweizerische Eidgenossenschaft: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 10 Eidgenössische Bundesverwaltung: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 11 Eidgenössische Bundesverwaltung, Management: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 12 Eidgenössische Bundesverwaltung: Printscreen aus www.dnb.com
 - 13 Schweizerische Bundeskanzlei: Ausdruck aus monetas.ch
 - 14 Schweizerische Bundeskanzlei: Printscreen aus dnb.com
 - 15 Kantonsrat während des Ratssitzungen: Ausdruck aus monetas.ch
 - 16 Kantonsrat während des Ratssitzungen: Printscreen aus dnb.com
 - 17 Schreiben Dun & Bradstreet Schweiz AG vom 30. November 2021
 - 18 Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV: Ausdruck aus monetas.ch
 - 19 Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV: Printscreen aus dnb.com
 - 20 Kanton St. Gallen: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 21 Kanton St. Gallen: Printscreen aus www.dnb.com
 - 22 Staatskanzlei des Kantons St. Gallen: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 23 Staatskanzlei des Kantons St. Gallen: Printscreen aus www.dnb.com
 - 24 Kantonsgericht St. Gallen: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 25 Kantonsgericht St. Gallen, Management: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 26 Kantonsgericht St. Gallen: Printscreen aus www.dnb.com
 - 27 Kreisgericht Wil: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 28 Kreisgericht Wil: Printscreen aus www.dnb.com
 - 29 Der Spiegel von Behörden und Gesellschaft, Manifest